Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen der Badischen Ständeversammlung. [1. Kammer]. 1909-1918

1910

15 (3.6.1910)

Visual Library

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

---

15. öffentliche Sitzung

am Freitag den 3. Juni 1910.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des **Prinzen Maximilian von Baden.**

Tagesordnung nebst Inhaltsverzeichnis.

Seite

1. Bekanntgabe neuer Einläufe 582
2. Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinden Liedolsheim, Rußheim und Hochstetten, den Bau einer Bahn von Linkenheim über Hochstetten, Liedolsheim nach Rußheim betr. (B.-Nr. 73);
   Berichterstatter Stadtrat Boeckh 583
3. Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen
   a. des Reallehrers Morlock in Schwetzingen, Musiklehrers Hübner in Freiburg und des Zeichenlehrers Gutmann hier in betreff der Gehaltsfestsetzung und der Beförderungsverhältnisse einiger Real-, Musik- und Zeichenlehrer;
      Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 584
   b. des Badischen Technikerverbandes, Landesverwaltung des Deutschen Technikerverbandes, die Lage der Techniker im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr.;
      Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 586
      Ministerialrat Antoni 589
   c. des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, die Einreihung der Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer in den Gehaltstarif betr.;
      Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 589
   d. des gleichen Vereins, den Vollzug des Gehaltstarifs und des Reisekostengesetzes betr.;
      Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 593
   e. des Verbandes der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach Einführung des neuen Gehaltstarifs betr.;
      Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 594
   f. der Zweiten Deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinnen-Interessen, verschiedene Wünsche auf dem Gebiete der Gewerbeordnung und sonstigen sozialpolitischen Gesetzgebung betr.;
      Berichterstatter Dr. Frhr. v. la Roche-Starkenfels 596

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

g. der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg um Besserung ihrer Dienstverhältnisse;
Berichterstatter Stadtrat Bea 596
Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. Böhm 599
Wirkl. Geh. Rat Dr. Bürklin 600
Dr. Freiherr von la Roche-Starkenfels . . . 600

h. des südwestdeutschen Verbands für Nationalstenographie (Abt. Baden) um Zulassung der Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst betr.;
Prälat Schmitthenner 601

4. Berichte der Budgetkommission und Beratung über
a. das Spezialbudget der Verkehrsanstalten (Haupt-Abt. VII) für 1910 u. 1911, und zwar:
Kapitel 1 a: Ministerialabteilung für das Eisenbahnwesen,
Kapitel 1 b: Eisenbahnbetrieb,
Kapitel 2: Bodenseedampfschiffahrt;
b. das Spezialbudget über den Anteil Badens an den Reineinnahmen der Main-Neckarbahn (Haupt-Abt. VII a) für 1910 und 1911;
c. den Nachtrag zum Spezialbudget der Verkehrsanstalten, sowie die Denkschriften der Großh. Regierung mit Vorschlägen zur Erhöhung der Einnahmen aus dem Personenverkehr und über die Bildung des Deutschen Staatsbahnwagenverbandes;
d. über die auf das Betriebsbudget bezüglichen Petitionen:
1. des Gemeinderats Weiher um Rückersatz eines geleisteten Beitrags zur Errichtung der Güterstation Ubstadt,
2. des Gemeinderats Asbach, den Neubau des Aufnahmegebäudes dort betr.,
3. des Gemeinderats Triberg, den Umbau des Bahnhofs daselbst betr. (B.-Nr. 79);
Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Wilckens.
(Punkt 4 wird von der Tagesordnung abgesetzt.)

Geschäftliches 582

Am Regierungstisch: der Direktor des Wasser- und Straßenbaues Geh. Rat Dr. **Krems**, die Ministerialdirektoren Geh. Rat **Schulz** und Geh. Oberregierungsrat Dr. **Böhm**, die Ministerialräte **Antoni**, Dr. **Schneider** und **Moser**.

Der **Durchlauchtigste Präsident** eröffnete die Sitzung kurz nach 10 Uhr vormittags und teilte dem Hohen Hause folgende Einläufe mit:

1. Entschuldigungen wegen Fernbleibens von der Sitzung von den Herren: Durchlaucht Prinz zu Löwenstein und Geheimer Kirchenrat Dr. Tröltsch wegen dringender dienstlicher Geschäfte.

2. Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über
a) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betr.,
b) die Annahme des Gesetzentwurfs, die Abänderung des Verwaltungsgebührengesetzes betr.

3. Ein zunächst der Zweiten Kammer vorgelegter Gesetzentwurf, betr. die Änderung der Gemeindeeinkommensbesteuerung.

Dieser Gesetzentwurf wird der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

4. Mitteilung des Jahresberichts des Badisch-Unterländer-Fischereivereins durch den ersten Vorsitzenden, Grafen Viktor von Helmstatt.

An Petitionen sind eingelaufen:

1. vom Gemeinderat, Gewerbeverein, Kurkomitee und dem Verein selbständiger Kaufleute und Gewerbetreibender in Überlingen, die Bitte der Einwohnerschaft der Stadt Überlingen um eine bessere Eisenbahnverbindung betr.;

2. von den Gemeinden Mingolsheim und Kronau, Nachtrag zu ihrer Petition, die Einmündung der Östringer Nebenbahn in Mingolsheim betr.;

3. von dem Gastwirt Fritz Rimmelin hier, dessen Bitte um Rechtshilfe betr.;

4. von Dr. A. Riffel, Bitte um Unterstützung von 4000 M. zur Förderung seiner hygienischen Forschungen;

5. von Leopold Kunz, Küfer in Pfaffenrot, Bitte um Unterstützung für seinen geisteskranken Sohn Emil;

6. vom Bezirksverein Baden-Pfalz des deutschen Fleischerverbandes um Abänderung des Vermögenssteuergesetzes betr.;

7. von der Spezialkommission des Städtetages der mittleren Städte für die Bürgermeisterfrage zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung betr.

Die Petitionen O.-Z. 1 und 2 werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen, 3, 4 und 5 der Petitionskommission, 6 der Budgetkommission, 7 der Kommission für Justiz und Verwaltung überwiesen.

Auf Vorschlag des Durchlauchtigsten Präsidenten wird beschlossen, heute nur die Petitionen zu erledigen und morgen früh eine weitere Sitzung abzuhalten, worin der Bericht der Budgetkommission und Beratung über das Spezialbudget der Verkehrsanstalten für 1910 und 1911 erledigt werden soll.

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Namens der Petitionskommission habe ich die Ermächtigung des Hohen Hauses einzuholen, weiter einkommende Petitionen bei der Lage unserer Geschäfte nicht weiter in Behandlung nehmen zu dürfen.

Die erbetene Ermächtigung wird erteilt.

Auf Antrag des Dr. Freiherrn **von la Roche-Starkenfels** wird die Petition über Änderung des Gemeindebeamtengesetzes von der Petitions- an die Justizkommission überwiesen.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung, Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen und Beratung über die Petition der Gemeinden Liedolsheim, Rußheim und Hochstetten, den Bau einer Bahn von Linkenheim über Hochstetten, Liedolsheim nach Rußheim betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Stadtrat **Boeckh:** Die Petition, um die es sich hier handelt, ist eine Eingabe der drei Ge-

meinden Liedolsheim, Rußheim und Hochstetten, welche bitten, daß eine Bahnverbindung zwischen den genannten drei Orten und Linkenheim hergestellt wird. Die Eingabe betrifft einen Teil einer schon früher in beiden Hohen Häusern zur Verhandlung gekommenen Eingabe, welche einen weiteren Zweck als die heutige verfolgte; sie beantragte nämlich eine Bahnverbindung, die von Linkenheim aus die drei genannten Orte berühren, von da an sich über Ketsch nach Brühl weiter fortsetzen und von da wieder mit der Rheintalbahn in Verbindung treten soll. Es wäre das also eine dritte Rheinbahnlinie, die kreiert werden sollte. Über diese Petition ist damals das Hohe Haus zur Tagesordnung übergegangen.

Heute nun handelt es sich um eine Teilstrecke jenes großen Projekts, nämlich um die Strecke Linkenheim—Rußheim. Die Motive, die diese Gemeinden bewegen, sind allseits insofern als berechtigt anerkannt, als zuzugeben ist, daß ein Bedürfnis für eine derartige Bahnverbindung in der Tat vorliegt, ein Bedürfnis für eine bessere Verbindung dieser Orte mit Linkenheim bzw. — was in diesem Falle entscheidend ist — mit Karlsruhe.

Die einzelnen Verhältnisse, welche dabei in Betracht kommen, sind in dem gedruckten Bericht niedergelegt; ich glaube daher weiterer Mitteilungen in dieser Beziehung mich enthalten zu können.

Der Verwirklichung des Gedankens der Petition stehen Hindernisse entgegen zweierlei Art: Einmal die gegenwärtige Finanzlage, welche die Inangriffnahme weiterer Linien nicht wohl rechtfertigt, wenn sie nicht absolut notwendig sind; sodann aber steht im Wege der Umstand, daß ein bestimmtes Projekt mit einem bestimmten Kostenvoranschlag überhaupt noch nicht vorliegt. Es sind mehr vermutungsweise Angaben, die gemacht werden, und die ganz wesentlich differieren. Nach den Angaben der Petenten würde es sich um eine Ausgabe von einer halben Million handeln, nach den Angaben der Großh. Regierung aber — es sind das gleichsfalls Angaben, die nicht auf genauer Berechnung basieren, sondern nur schätzungsweise angenommen sind — würde es sich um über eine Million handeln. Unter diesen Umständen glauben wir es nicht rechtfertigen zu können, die Petition der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, andererseits es aber auch nicht rechtfertigen zu können, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen. Ihre Kommission stellt deshalb den Antrag, die vorliegende Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen.

Im übrigen kann ich mich auf den gedruckten Bericht beziehen.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung, Mündliche Berichte der Petitionskommission und Beratung über die Petitionen:

a) des Reallehrers Morlock in Schwetzingen, Musiklehrers Hübner in Freiburg und des Zeichenlehrers Gutmann hier in Betreff der Gehaltsfestsetzung und der Beförderungsverhältnisse einiger Real-, Musik- u. Zeichenlehrer erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Die Petenten tragen namens ihrer Kollegen verschiedene Wünsche vor. Unter A beantragen sie, man möge:

1. den nach § 44 der Gehaltsordnung behandelten Lehrern an Mittelschulen die vorenthaltene außerordentliche Zulage gewähren,

2. alle in Betracht kommenden Real-, Musik-, und Zeichenlehrer in diejenigen Gehaltsklassen einreihen, die ihrem Dienstalter entsprechen.

Mit dem Wunsche unter 1. gehen die Petenten von der irrigen Ansicht aus, daß sie bei der Regelung ihrer Gehaltsverhältnisse nach der Sonderbestimmung des § 44 der Gehaltsordnung auch noch die den übrigen Beamten gewährte außerordentliche Gehaltszulage des § 39 zu beanspruchen gehabt hätten. Eine Kumulierung dieser beiden Paragraphen erscheint nach den ganzen Verhandlungen, die über die Materie bei Zustandekommen der Beamtengesetzgebung auf dem Landtage 1908 gepflogen wurden, ausgeschlossen.

Auch bei dem Wunsche unter 2. sind die Petenten in einem Irrtum befangen. § 44 der Gehaltsordnung bezweckte nicht, die in etatmäßiger Stellung im Volksschuldienst zugebrachte Zeit der Dienstzeit der Reallehrer hinzuzurechnen und damit diejenigen Reallehrer, die einen Teil der etatmäßigen Dienstzeit als Volksschulhauptlehrer zugebracht hatten, den Lehrern, die die gleiche Dienstzeit als Reallehrer zurückgelegt hatten, in bezug auf ihre Gehaltsansprüche auf 1. Juli 1908 vollständig gleichzustellen, so, daß ein Reallehrer, der vor der Ernennung zu dieser Stelle Volksschulhauptlehrer war, auf den 1. Juli 1908 unter allen Umständen den gleichen Gehalt zu erhalten gehabt hätte, der nach den Übergangsbestimmungen zur Gehaltsordnung einem Lehrer zuzubilligen war, der die gleiche etatmäßige Dienstzeit in der Stellung alls Reallehrer zubrachte. Wenn die Petenten eine solche Anschauung hegen, so steht das in Widerspruch mit der Absicht des § 44. Der Wunsch der Petenten ließe sich daher nur durch eine Abänderung der Gehaltsordnung realisieren, wozu keinerlei Veranlassung vorliegt.

Wenn in der Petition behauptet ist, die Großh. Regierung habe in bezug auf die Petenten „die wohlwollende Absicht der Volksvertretung nicht zur Durchführung gebracht", so ist demgegenüber hervorzuheben, daß nach der Auskunft der Großh. Regierung gerade die Unterzeichner der Petition mit dem Vollzuge der Gehaltsordnung sehr gut gefahren sind, indem dieselben auf 1. Juli 1908 Aufbesserungen ihrer Bezüge um 580, 419 und 710 Mark erhalten haben.

Unter B wird der weitere Wunsch vorgetragen, es möchte dahin gewirkt werden, daß die Großh. Ministerien den Anfangsgehalt der beförderten Volksschulhauptlehrer so festzusetzen, daß dieselben durch ihre Beförderung keine Einbuße an ihrem Diensteinkommen erleiden.

Zur Begründung ist gesagt: Für die nach dem 1. Juli 1908 beförderten Hauptlehrer kommen für die Gehaltsfestsetzung die §§ 8 Abs. 2 und 9 Abs. 2 der Gehaltsordnung in Betracht. Nach denselben bietet das neue Gesetz die Möglichkeit, die Gehaltsverhältnisse eines aus dem Volksschuldienst übernommenen Real-, Musik- oder Zeichenlehrers befriedigend zu regeln. Die bisherige Anwendung hat ergeben, daß auch jetzt wieder einzelne Kollegen durch ihre Beförderung in ihrem Gehalt geschädigt worden sind. Bei der Festsetzung ihres Einkommenanschlags sind Zulagen, die sie in ihrer bisherigen Stellung als Hauptlehrer schon erdient hatten, unberücksichtigt geblieben.

Seitens der Großh. Regierung wird darauf hingewiesen, daß bei der Beratung der betreffenden Paragraphen der Gehaltsordnung in der Kommission der Zweiten Kammer als Norm für die künftige Behandlung festgestellt wurde, „daß die Anerkennung des von einer Stadtgemeinde bewilligten Zuschusses bei der Übernahme eines Lehrers in rein staatlichen Dienst immerhin als eine ausnahmsweise Maßnahme sich darstellen, die jedenfalls nicht

zu einer erheblichen geldlichen Besserstellung der betreffenden Lehrer gegenüber denjenigen führen solle, die bis zu ihrer etatmäßigen Anstellung im rein staatlichen Dienste verwendet waren". Entsprechend diesem Grundsatze wurden seit dem 1. Juli 1908 bei der Übernahme von 7 Volksschulhauptlehrern auf etatmäßige Stellen technisch und seminaristisch gebildeter Lehrer in 5 Fällen die Bezüge belassen, die die übernommenen Lehrer vorher als städtische Hauptlehrer bezogen hatten, in zwei Fällen dagegen wurde der Gehalt, um — wie seitens der Regierung gesagt wird — Überholungen älterer Lehrer zu vermeiden, auf einen geringeren Betrag festgesetzt.

In diesen Fällen beziehen also tatsächlich die betreffenden Beamten nach ihrer Übernahme in den staatlichen Dienst einen geringeren Gehalt, als sie früher im städtischen Schuldienst hatten. Das hätte nach Ansicht Ihrer Kommission vermieden werden sollen.

Übrigens beabsichtigt in beiden Fällen die Großh. Regierung nach nochmaliger Prüfung durch Gewährung budgetmäßiger Dienstzulagen innerhalb des Höchstgehaltes nach §§ 21 und 23 der Gehaltsordnung einen Ausgleich herbeizuführen. Auch soll in künftigen Fällen der Übernahme in der Weise verfahren werden, daß dem übernommenen Lehrer derjenige Gehalt, den er als Hauptlehrer bezogen hat, insoweit als Gehalt belassen wird, als er ihm bei seiner sofortigen Übernahme nach Ablegung der Reallehrer-, Musiklehrer- oder Zeichenlehrerprüfung in den Dienst als seminaristisch oder technisch gebildeter Lehrer erdient hätte. Insoweit sein bisheriger Gehalt denjenigen, den er als seminaristisch oder technisch gebildeter Lehrer tatsächlich erdient hätte, übersteigt, soll er ihm als budgetmäßige Dienstzulage innerhalb des Höchstgehalts nach den oben zitierten Paragraphen der Gehaltsordnung belassen werden.

Eine derartige Regelung erscheint Ihrer Kommission den Verhältnissen zu entsprechen.

Aus diesen Erwägungen heraus stellt Ihre Petitionskommission den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle über Lit. A der Petition zur Tagesordnung übergehen, Lit. B dagegen der Großh. Regierung empfehlend überweisen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu b) Petition des Badischen Technikerverbandes, Landesverwaltung des Deutschen Technikerverbandes, die Lage der Techniker im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** In der Eingabe wird zunächst betont, daß der neue Gehaltstarif von 1908 unter den auf technischen Mittelschulen vorgebildeten Technikern eine „berechtigte Erregung" hervorgerufen habe. Es wird behauptet, die neuen Gehaltsbestimmungen setzten fest, daß die Jahresvergütung der nichtetatmäßigen und vertragsmäßigen Werkmeister bei der Großh. Eisenbahnverwaltung und beim Großh. Finanzministerium bezw. bei den Großh. Bezirksbauinspektionen mit 1800 M. beginnen und bei einem Höchsteinkommen von 2000 M. endigten. Der Gehalt der Techniker ohne Prüfung wäre entsprechend niedriger berechnet und endige mit einer Höchstsumme von 1900 M.

Hier ist ein Irrtum unterlaufen. Die Gehaltsordnung regelt nur den Gehalt der etatmäßigen Beamten. Die Vergütungen des nichtetatmäßigen Personals, auch die erwähnten Vergütungen der nichtetatmäßigen Techniker, sind inzwischen auf dem Verordnungswege

durch ein Benehmen aller Ministerien einheitlich geordnet worden.

Was nun die Vergütungen der der Großh. Eisenbahnverwaltung unterstehenden Techniker betrifft, so haben diese durch den Verein staatlich geprüfter Werkmeister ihre Wünsche in einer besonderen Petition vortragen lassen und ist diese Petition bereits verbeschieden. Es können daher heute nur die Verhältnisse der nichtetatmäßigen Werkmeister beim Großh. Finanzministerium und bei den Großh. Bezirksbauinspektionen in den Kreis der Betrachtungen gezogen werden. Bezüglich dieser Beamten wird aber in der Petition anerkannt, daß die bei Eintritt der Änderung vorhandenen Beamten eine Reduktion ihres Einkommens nicht erfahren haben. Damit erscheint dieser Teil der Petition erledigt. Was nun die Zukunft anbelangt, so muß allerdings anerkannt werden, daß der Höchstgehalt von 2000 M. für nichtetatmäßige Techniker in vielen Fällen zu gering sein wird. In § 1 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung zur Gehaltsordnung ist nur gesagt, daß in der Regel die Höchstvergütung diejenigen Dienstbezüge nicht überschreiten darf, welche ein solcher Anwärter bei der ersten etatmäßigen Anstellung erhalten kann. Wenn man nun berücksichtigt, daß auch in früheren Jahren vielfach höhere Bezüge gewährt werden mußten, um aus den Kreisen der Techniker tüchtige Kräfte zu bekommen, so wird zu gewärtigen sein, daß man auch in Zukunft in häufigen Fällen das gleiche wird tun müssen. Es wird sich daher empfehlen, daß die Großh. Regierung der erwähnten Bestimmung in § 1 Ziffer 4 der Vollzugsverordnung, soweit Techniker in Betracht kommen, eine extensive Interpretation zukommen läßt.

In der Petition wird weiter gewünscht, daß Techniker ohne Werkmeisterprüfung in Zukunft nur noch ausnahmsweise bis zur Höchstdauer von drei Jahren beschäftigt werden sollen.

Die Großh. Regierung erklärt, eine solche Zusicherung nicht geben zu können, sie müsse sich ihre Entschließung von Fall zu Fall vorbehalten.

Sie führt weiter aus:

„In der Regel werden Werkmeister den Technikern ohne Werkmeisterprüfung vorgezogen, wenn aber ein ungeprüfter Techniker in der Praxis sich gut bewährt, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht länger als drei Jahre beschäftigt werden sollte. Für die etatmäßige Anstellung kommen bei der Hochbauverwaltung solche Techniker in der Regel nicht in Betracht. Meistens sind die ungeprüften Techniker Schüler der Baugewerkeschule, die einige Semester diese Schule besucht haben, dann aber sich zunächst praktische Kenntnisse verschaffen oder aber die Mittel zu weiterem Studium sich verdienen wollen. Bei der Eisenbahnverwaltung ist Gelegenheit gegeben, Techniker ohne Werkmeistervorbildung dauernd im Dienst zu solchen Arbeiten zu verwenden, für welche Techniker mit Werkmeistervorbildung nicht erforderlich sind. Solche Techniker können als Bahn- und Telegraphenmeister (H 3d und H 1d) und als untere technische Beamte und Zeichner (H 3c und H 1b) etatmäßig angestellt werden. Der Antrag, Techniker ohne Werkmeistervorbildung nur aushilfsweise bis zur Höchstdauer von 3 Jahren zu beschäftigen, ist daher für die Eisenbahnverwaltung nicht annehmbar."

Diese Begründung der Großh. Regierung erscheint durchaus einleuchtend.

Ferner wird in der Petition verlangt, daß die etatmäßigen Stellen derart vermehrt werden sollen, daß nach 7 Jahren bestimmt die etatmäßige Anstellung erreicht werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Es muß der Großh. Regierung zugestimmt werden, daß für die Frage der Errichtung neuer etatmäßiger Stellen nicht sowohl die persönlichen Verhältnisse der Anwärter als lediglich die Bedürfnisse des Staates maßgebend sein dürfen.

Nach dem Staatsvoranschlag 1908/09 waren in der staatlichen Hochbauverwaltung für die 14 Bezirksbauinspektionen 22 etatmäßige Werkmeisterstellen enthalten. Im Staatsvoranschlag von 1910/11 sind zwei weitere Stellen angefordert, so daß, abgesehen von den technischen Beamten bei der technischen Revision des Finanzministeriums, auf jede Bezirksbauinspektion ein etatmäßiger Gehilfe, auf größere Bezirksbauinspektionen deren zwei kommen, was nach Ansicht der Großh. Regierung für den normalen Bedarf vollständig ausreicht. Die Großh. Regierung beabsichtigt aber für eine spätere Voranschlagsperiode noch zwei weitere etatmäßige Stellen anzufordern, weil die bauliche Unterhaltung der Heil- und Pflegeanstalten bei Wiesloch und Konstanz dies wünschenswert erscheinen läßt.

Der dienstälteste Werkmeister bei der Hochbauverwaltung, der im Laufe dieses Sommers noch zur etatmäßigen Anstellung kommen wird, hat ein Dienstalter von nicht ganz 9 Jahren.

Der Staatsvoranschlag der Eisenbahnverwaltung für 1910/11 enthält für Techniker ohne Hochschulbildung und Zeichner 357 etatmäßige Stellen und 144 nichtetatmäßige Stellen, mithin im ganzen 501. Auch diese Zahl entspricht nach Ansicht der Großh. Regierung dem dienstlichen Bedürfnis. Die Behauptung der Petenten, daß zurzeit die etatmäßigen Stellen nicht alle besetzt seien, wird für die staatliche Hochbauverwaltung als nicht zutreffend bezeichnet, und auch bei der Eisenbahnverwaltung sind nach Auskunft der Großh. Regierung alle technischen Beamtenstellen und Zeichnerstellen besetzt, mit Ausnahme von 2 Zeichnerstellen G 2d, die zurzeit aus dienstlichen Gründen vorübergehend unbesetzt gelassen sind.

Schließlich wünschen die Petenten, daß für die Kündigung die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung auf das Dienstverhältnis der vertragsmäßig angestellten Techniker angewendet werden und die Entschädigungspflicht bei Krankheitsfällen und bei militärischen Übungen ausgedehnt werde.

Demgegenüber weist die Regierung darauf hin, daß bei der Hochbauverwaltung im Dienstvertrag beiderseits eine einmonatliche Kündigungsfrist vereinbart wird, mit der Beschränkung, daß jeweils nur auf den ersten eines jeden Monats gekündigt werden darf und daß seit neuerer Zeit im Anschluß an § 616 B.G.B. auch bei militärischen Übungen und Krankheiten die Vergütung in weitgehender Weise weiterbezahlt wird. Bei der Eisenbahnverwaltung wird bei der Aufnahme in der Regel eine gegenseitige vierzehntägige Kündigungsfrist vereinbart, die sich bei Verleihung der Beamteneigenschaft auf 4 Wochen erstreckt. In besonderen Fällen werden auch längere gegenseitige Kündigungsfristen zugestanden. Bei der gleichen Verwaltung wird die Vergütung der vertragsmäßig verwendeten Personen ohne Beamteneigenschaft im Falle der Erkrankung in der Regel vierzehn Tage von der eingetretenen Dienstunfähigkeit an weiter bezahlt. Bei Einberufung zu militärischen Pflichtübungen werden den vertragsmäßig angestellten Bediensteten ohne Beamteneigenschaft, welche keine militärische Charge oder eine solche des Unteroffiziersstandes bekleiden, die Dienstbezüge ohne weiteres vierzehn Tage lang belassen. In beiden Fällen erfolgt beim Vorliegen besonderer Umstände eine Be-

lassung der Dienstbezüge auch in weiterem Umfange. Bei Dienstbehinderung der nichtetatmäßigen Beamten treten allgemein die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz in Wirksamkeit.

Nach diesen Ausführungen der Großh. Regierung liegt kein Grund vor, eine Änderung der bestehenden Verhältnisse vorzunehmen.

Ihre Petitionskommission stellt daher den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des badischen Technikerverbandes, die Lage der Techniker im Dienste der Großh. Staatsverwaltung betr., soweit es sich um die Höchstvergütung der nichtetatmäßigen Techniker handelt, der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überweisen, im übrigen aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ministerialrat **Antoni:** Ich möchte nur zu dem Teil der Ausführungen des Herrn Berichterstatters, der sich auf die Frage der Höchstvergütung der Petenten bezieht, eine Bemerkung zu machen mir erlauben. Diese Höchstvergütung mit 2000 M. erscheint deshalb etwas niedrig, weil die Anfangsvergütung der Petenten reichlich bemessen und daher die Spannung zwischen Anfangs- und Höchstvergütung etwas knapp ist. Im Vergleich zu den übrigen nichtetatmäßigen Beamten haben die Petenten die höchste Anfangsvergütung. So beginnen die bei der Finanzverwaltung beschäftigten Assistenten und die Eisenbahnassistenten mit 1300 M., die Praktikanten mit 1400 M., die Assessoren und Regierungsbaumeister mit 1700 M. Wenn nun die nichtetatmäßigen Werkmeister eine Anfangsvergütung von 1800 M. erhalten, so sind sie die höchstbezahlten nichtetatmäßigen Beamten, und wenn ein junger Mann, der soeben die Baugewerkeschule verlassen hat, sogleich 1800 M. erhält, so ist das gewiß eine reichliche Bezahlung. Es hängt dies damit zusammen, daß die staatliche Bauverwaltung sich in der Bezahlung der Werkmeister richten muß nach der Bezahlung in Privatbetrieben, weil diese Techniker bald in staatlichen, bald in privaten Betrieben Beschäftigung finden. Allerdings folgt daraus auch, daß auch die Höchstvergütung sich nach dieser Bezahlung richten muß. Zurzeit reicht aber diese Höchstvergütung völlig aus, um tüchtige Werkmeister dauernd oder auf lange Zeit im staatlichen Dienst zu erhalten und wird in normalen Zeiten stets ausreichen. Wenn infolge stärkerer staatlicher oder privater Bautätigkeit der Fall eintreten sollte, daß das nicht mehr möglich ist, so wird die staatliche Bauverwaltung sich der Verpflichtung nicht entziehen, zu prüfen, ob Anlaß vorhanden ist, diese Vergütung auf 2000 M. zu erhöhen. In diesem Sinne kann sich das Finanzministerium mit dem Antrag der verehrlichen Petitionskommission einverstanden erklären.

Der Antrag der Petitionskommission wird angenommen.

Zu c) Petition des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, die Einreihung der Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer in den Gehaltstarif betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Der Verein der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten hat eine Petition eingereicht, die sich mit dem Vollzug des Gehaltstarifs und des Reisekostengesetzes beschäftigt.

Zunächst wird der Wunsch ausgesprochen, daß zwei bei Kulturinspektionen freigewordene Stellen für technische Assistenten wieder durch Kulturmeister besetzt und, sofern eine Änderung der Einreihung der Kulturmeister in den Gehaltstarif nicht möglich sei, ein Teil, vielleicht etwa ein Drittel, der Kulturmeisterstellen in technische Beamtenstellen umgewandelt werden möchte, um den Kulturmeistern die ihnen ihrer Vorbildung nach zustehende Beförderungsmöglichkeit unter die mittleren Beamten zu verschaffen. Zur Begründung wird ausgeführt:

Gemäß Anmerkung zur laufenden Nummer 122 des Vollzugstarifs zum Gehaltstarif sollen unter die mittleren Beamten im allgemeinen technische Beamte nur eingereiht werden, wenn sie die Werkmeisterprüfung bestanden oder eine gleichwertige Vorbildung, wie z. B. die Kulturmeister usw., aufzuweisen haben. Während nun diesem Gesichtspunkt entsprechend die übrigen Beamten mit Werkmeisterprüfung insbesondere bei der Eisenbahnverwaltung fast durchweg mit der Zeit in Tarifabteilung G angestellt würden, verblieben die Kulturmeister trotz anerkannt gleichwertiger Vorbildung in Abteilung H. Als Grund führe der Kommissionsbericht der Zweiten Kammer zu den beamtengesetzlichen Vorlagen vom Jahre 1908 Seite 144 an, der Dienst der technischen Beamten auf dem Bureau sei wichtiger. Trotzdem werde aber den Kulturmeistern durch Gleichstellung ihrer Prüfung mit jener der Werkmeister die Beförderung zu den technischen Beamten in G eröffnet.

Bei den anderen technischen Staatsbehörden (Bahn-, Bezirks-, Wasser- und Straßen- sowie Rheinbauinspektion) seien fast durchweg technische Beamtenstellen für mittlere Beamten vorgesehen. Bei den Kulturinspektionen aber sei das nur ganz vereinzelt, nämlich nur in Konstanz und Offenburg der Fall. Zwei Stellen, welche durch Zuruhesetzung der Inhaber in den Jahren 1904 und 1909 zur Erledigung kamen, seien bis heute nicht wieder besetzt worden. Das erkläre sich damit, daß die Kulturmeister bei den Kulturinspektionen dieselben Dienste verrichteten, wie bei den übrigen Inspektionen die technischen Beamten.

In seiner Auskunft weist das Großh. Ministerium des Innern darauf hin, daß die Vorbildung der Kulturmeister in dem Vollzugstarif allerdings als gleichwertig mit derjenigen der Werkmeister und als eine für die Einreihung unter die mittleren Beamten genügende Vorbildung anerkannt worden ist, daß daraus aber keineswegs gefolgert werden kann, daß den betreffenden Beamten ein Anspruch zustehe, lediglich auf Grund ihrer Vorbildung unter die mittleren Beamten eingereiht zu werden. Dies treffe auch für diejenigen Beamten nicht zu, die die Werkmeisterprüfung abgelegt haben.

Die Ablegung der Werkmeister- und Kulturmeisterprüfung ermögliche zwar, die betreffenden Beamten auf Stellen mittlerer technischer Beamten vorrücken zu lassen, soweit solche Stellen vorhanden sind, sie schließe aber die Anstellung der betreffenden Beamten auf Stellen von unteren Beamten nicht aus, wenn das dienstliche Bedürfnis nur Stellen von unteren Beamten und nicht von mittleren Beamten erfordert. Die Stellen der technischen Assistenten seien bei der Wasser- und Straßenbauverwaltung in einer Zeit geschaffen worden, als empfindlicher Mangel an Ingenieuren mit akademischer Vorbildung dazu nötigte, sonst der Regel nach diesen zukommende Arbeiten Technikern ohne Hochschulbildung zu übertragen. Hierzu wurden aus dem Aufsichtspersonal die tüchtigsten und befähigsten Leute ausgesucht.

Im großen und ganzen habe sich die Einrichtung nach Ansicht der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues

bewährt, da doch, insbesondere bei den Wasser- und Straßenbauinspektionen immer wieder kleinere Unternehmungen und Arbeiten vorkommen, die nicht bloß durch einen Ingenieur, sondern ganz wohl auch durch einen erfahrenen und hauptsächlich im praktischen Dienste gut ausgebildeten Techniker besorgt werden können. Es soll daher die z. Zt. vorhandene Stellenzahl für mittlere technische Beamte im Bezirksdienst unverändert beibehalten werden. Auf der anderen Seite liege aber zu einer Vermehrung dieser Stellen kein Anlaß vor. Für die eigentlichen Ingenieurarbeiten sind, nachdem der Zugang an Ingenieuren schon seit Jahren gestiegen ist, wieder vollauf genügend Ingenieure vorhanden und so müßte es im Falle einer Stellenvermehrung bald an einer geeigneten Beschäftigung der mittleren technischen Beamten fehlen. Dem Wunsche der Petenten nach Besetzung der einen erledigten Stelle, die bereits nach ihrer Erledigung im Jahre 1904 im Budget 1904/05 als entbehrlich aufgegeben worden ist, könne daher nicht entsprochen werden.

Dagegen solle die weitere, im letzten Jahre freigewordene Stelle wieder besetzt werden, und es werde bei Besetzung der Stelle sich voraussichtlich ermöglichen lassen, einen Beamten aus der Reihe der Kulturmeister unter die mittleren Beamten vorrücken zu lassen, wie überhaupt bei der Besetzung der vorhandenen Stellen der technischen Assistenten darauf Bedacht genommen werden solle, daß die Kulturmeister in der Beförderungsaussicht gegenüber den Straßenmeistern nicht benachteiligt werden. Zweifel an der Möglichkeit, einen Kulturmeister auch bei einer Wasser- und Straßenbauinspektion mit Erfolg verwenden zu können, bestehen bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues nicht, es wird vielmehr von derselben angenommen, daß die Kulturmeister nach ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung sich auch den bei einer Straßenbauinspektion an einen mittleren technischen Beamten herantretenden Aufgaben gewachsen erweisen werden.

Dem weitergehenden Wunsche der Kulturmeister nach Umwandlung eines Teils der Kulturmeisterstellen in Stellen mittlerer technischer Beamten kann nicht entsprochen werden, da für eine derartige Umwandlung keinerlei dienstliches Bedürfnis besteht, und es auch nicht zulässig wäre, nachdem im Gehaltstarife besondere Stellen für Kulturmeister vorgesehen sind, diese Stellen im Budget als Stellen technischer Beamten anzufordern.

Ein weiterer Wunsch besteht bei den Petenten hinsichtlich des Vollzugs des Reisekostengesetzes.

Nach dem am 1. Januar 1909 in Wirksamkeit getretenen Reisekostengesetz steht den der 7. Dienstklasse zugewiesenen Kulturmeistern ein Tagegeld von 5 M. zu. Durch allgemeine Verfügung der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues vom 14. April v. J. ist dieser Satz auf 3.60 M., d. h. um 28 Prozent für sämtliche auswärtige Dienstgeschäfte in dem auf mehrere Amtsbezirke sich erstreckenden Inspektionsbezirk herabgesetzt worden.

Nach § 7 des Gesetzes soll eine derartige Regelung der Aufwandsentschädigung bei solchen Beamten eintreten, die regelmäßig auswärtige Dienstgeschäfte in größerer Zahl vorzunehmen haben. Die Petition führt nun aus, daß die Kulturmeister keineswegs zu denjenigen Beamten gezählt werden könnten, die regelmäßig solche auswärtige Dienste zu verrichten haben, wie z. B. die Bahn- und Straßenmeister.

Die Gewährung des vollen Tagegeldes an die Kulturmeister erscheine um so angemessener, als sie durch die Beschäftigung in oft nassen Wiesen und Ackerfeldern erfahrungsgemäß einen erhöhten Aufwand an Kleidern hätten. Im Kommissionsbericht der Zweiten Kammer

für die beamtengesetzlichen Vorlagen vom Jahre 1908 (Seite 144) sei die Annahme ausgesprochen, daß den Kulturmeistern durch den Bezug von Gebühren für den auswärtigen Aufenthalt noch die Möglichkeit von Erübrigungen gegeben werde. Das sei nun bei einer Kürzung des gesetzlichen Tagegeldes, wenn man die heutigen Lebensmittelpreise berücksichtige, unmöglich. Die Petition beantragt daher, es möge den Kulturmeistern im Hinblick auf die Eigenart ihres Dienstes wiederum das volle Tagegeld, eventuell mit der in § 6 des Reisekostengesetzes vorgesehenen Einschränkung bewilligt werden.

Dieser § 6 lautet, soweit hierher gehörig:

„Das Tage- und Übernachtungsgeld wird ermäßigt, insoweit ein Beamter ununterbrochen oder mit kurzen Unterbrechungen länger als 3 Wochen am gleichen Ort außerhalb seines Wohnortes Aufenthalt zu nehmen hat."

In seiner Auskunft bestätigt das Großh. Ministerium des Innern, daß die Oberdirektion mit seiner Zustimmung auf Grund des § 7 des Reisekostengesetzes das Tagegeld für die Kulturmeister auf 3.60 M. ermäßigt habe und führt des weiteren aus:

„Einen wesentlichen Teil der Dienstaufgaben der Kulturmeister bildet die örtliche Bauleitung und Bauaufsicht bei den von den Kulturinspektionen ausgeführten Unternehmungen und es sind hierdurch diese Beamten regelmäßig zu auswärtigen Dienstgeschäften in größerer Zahl veranlaßt. Hieran kann es nichts ändern, wenn es da und dort vorkommt, daß einzelne Kulturmeister, vielleicht aus vorübergehenden zufälligen Gründen oder weil in einem gegebenen Zeitpunkte bei der Inspektion die Bureauarbeiten überwiegen, eine Zeit lang minder häufig auswärts kommen, als es im Durchschnitt der früheren Jahre der Fall war. Für die Kulturmeister im allgemeinen treffen ganz zweifellos die Voraussetzungen zu, unter denen § 7 Abs. 1 des Gesetzes die Sonderregelung zuläßt. Auch haben die Kulturmeister von jeher besonders bestimmte Gebühren und nicht die geordneten Diäten bezogen, so daß bei der neuerlichen Regelung eine grundsätzliche Änderung zuungunsten der Kulturmeister nicht eingetreten ist. Nach der früheren Regelung erhielten die Kulturmeister eine regelmäßige Tagesgebühr von 3 M. (sog. Stammgebühr), zu der bei auswärtigen Geschäften, sofern das Geschäft einschließlich des Hin- und Rückwegs eine mehr als vierstündige ununterbrochene Abwesenheit erforderte, noch eine Gebühr von 2 M. hinzukam; es wurde jedoch nach Anm. 7 zu Abt. H des früheren Gehaltstarifs der Wertanschlag des wandelbaren Diensteinkommens bei den Kulturoberaufsehern mit 800 M. auf den Gehalt angerechnet.

Daß die jetzt gewährte Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte, die durch die Ganggebühren zudem eine nicht unerhebliche Verbesserung erfahren hat, zur Bestreitung des notwendigen und standesgemäßen Aufwandes bei auswärtigen Geschäften nicht hinreicht, wird in der Petition selbst nicht behauptet. Auch ist zu berücksichtigen, daß, wenn den Kulturmeistern die Aufwandsentschädigung ohne Ermäßigung zustände, nach der Art ihrer Geschäfte in sehr häufigen Fällen auf Grund des § 6 des Gesetzes eine Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes einzutreten hätte, die nach Ansicht der Oberdirektion häufig eine noch weitergehende Ermäßigung des Tagegeldbezugs als bei der Sonderregelung zur Folge hätte, während das Übernachtungsgeld nach der Sonderregelung stets voll gewährt wird. Nach den mit der derzeitigen Regelung gemachten Erfahrungen besteht z. Zt. keine Veranlassung, hinsichtlich der Bemessung der Aufwandsentschädigung der Kulturmeister eine Änderung eintreten zu lassen."

Diesen Anschauungen der Großh. Regierung muß beigetreten werden.

Der Antrag Ihrer Petitionskommission geht dahin:

Hohe Erste Kammer wolle über die Petition des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, den Vollzug des Gehaltstarifes und des Reisekostengesetzes betr., zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu d) Petition des gleichen Vereins, den Vollzug des Gehaltstarifs und des Reisekostengesetzes betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Freiherr **von la Roche-Starkenfels**: Der Vorstand des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten hat eine weitere Petition eingereicht, mit welcher um eine anderweitige Einreihung der Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer in den Gehaltstarif nachgesucht wird.

Die Vermessungsbeamten sind im Gehaltstarif unter H 3a als Gehaltsklasse I und unter J 3a als Gehaltsklasse II zusammen mit den Bureau- und Abfertigungsbeamten untergebracht. Vom Bereiche des Großh. Ministeriums des Innern gehören hierher die Bureauassistenten im Registratur- und Expeditiondienst der Zentralstellen, die Bureaubeamten der Wasser- und Straßenbau-, Rheinbau- und Kulturinspektionen, sowie die Vermessungsbeamten bei den Bezirksgeometern.

Beim Vorhandensein zweier Gehaltsklassen sind von all diesen Beamten nach § 17 der Gehaltsordnung ein Drittel in Gehaltsklasse I, zwei Drittel in Gehaltsklasse II eingereiht. Während nun für die übrigen in Betracht kommenden Beamten schon seit Erlassung des Beamtengesetzes von 1888 etatmäßige Stellen vorhanden waren, wurden solche etatmäßige Stellen für die Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer erstmals in das Budget 1894/95 eingestellt. Die Folge hiervon ist, daß die Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer an etatmäßigen Dienstjahren hinter den übrigen Beamtenkategorien, mit welchen sie zusammen eine Gruppe bilden, zurückstehen, und sich nun alle in Gehaltsklasse II befinden, obwohl zu ihnen Beamte von 60 und mehr Lebensjahren mit 30 bis 40 Dienstjahren gehören.

Der Wunsch der Petenten geht dahin, es möchte aus den Vermessungsbeamten unter H 3 bezw. J 3 des Gehaltstarifs eine besondere Unterabteilung, getrennt von den Bureau- und Abfertigungsbeamten, gebildet werden, um so zu ermöglichen, daß ein Drittel von ihnen sofort in die erste Gehaltsklasse vorrücken kann.

Die Auskunft der Großh. Regierung geht dahin:

„Die betreffenden Beamten haben sich vor Einführung des neuen Gehaltstarifs in J 9 des früheren Gehaltstarifs befunden. Die im neuen Gehaltstarif gebildete Beamtengruppe der Bureau-, Abfertigungs- und Vermessungsbeamten setzt sich aus Beamten zusammen, welche seither in J 3, J 6 und J 9 des früheren Gehaltstarifs eingereiht waren. Für den Bereich der Wasser- und Straßenbauverwaltung kommen Beamte der Tarifabteilung J 6 und J 9 in Betracht, da ein Teil der bisherigen Bureauassistenten der Wasser- und Straßenbauverwaltung auf Grund budgetmäßiger Bestimmung in J 6, die übrigen in J 9 eingereiht waren. Die Stellen in J 6 wurden unter der Herrschaft des alten Gehalts-

tarifs als Vorrückungsstellen betrachtet, in die die betreffenden Beamten von den J 9 Stellen vorrückten. Es wurden daher bei Einführung des neuen Gehaltstarifs zunächst die in J 6 des alten Gehaltstarifs befindlichen Beamten in die erste Gehaltsklasse eingereiht. Es schien der Regierung diese Maßnahme, abgesehen davon, daß, wie bemerkt, diese Beamten sich auf Vorrückungsstellen befanden und demnach als dienstälter zu gelten hatten wie die in J 9, aber auch der Billigkeit zu entsprechen; denn die in J 6 des alten Gehaltstarifs eingereihten Beamten hätten bei der Einreihung nach J 3 des neuen Gehaltstarifs zumal unter Berücksichtigung der diesen Beamten nach der Anmerkung 9b zu Abteilung J des alten Tarifs bisher zustehenden Dienstzulage von 100 M. keine wesentliche Verbesserung erfahren, während die bisher in J 9 des alten Tarifs befindlichen Beamten schon durch ihre Einreihung in J 3 wesentlich verbessert wurden (Höchstgehalt 2300 M. gegen 1900 M.). Gegen diese Art der Einreihung wird auch in der Petition ein Einwand nicht erhoben; es wird nur als unbillig beklagt, daß keiner der fraglichen Beamten habe in die erste Gehaltsklasse vorrücken können. Hierin wird eine Änderung künftighin insofern eintreten, als jetzt alle bisher in J 6 des Gehaltstarifs eingereihten Beamten sich in der Gehaltsklasse I befinden und beim Freiwerden von Stellen nunmehr die in J 9 des früheren Gehaltstarifs eingereihten Beamten nach dem Zeitpunkt ihrer etatmäßigen Anstellung daselbst in die erste Gehaltsklasse einreihen werden. Es wird daher möglich sein, die ältesten der bei den Bezirksgeometern angestellten Vermessungsbeamten, sobald Stellen frei werden, in die erste Gehaltsklasse vorrücken zu lassen."

Nach dieser Mitteilung der Großh. Regierung wird dem Wunsche der Petenten wenigstens zu einem Teile im Rahmen der derzeitigen Gesetzgebung entsprochen werden können. Der in der Petition gestellte Antrag würde eine Änderung des Gehaltstarifs erfordern, welcher näher zu treten, grundsätzlich abgelehnt werden muß.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle über die Petition des Vorstandes des Vereins der der Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellten technischen und Verwaltungsbeamten, die Einreihung der Vermessungsbeamten der Bezirksgeometer in den Gehaltstarif betreffend, zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu e) Petition des Verbands der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach Einführung des neuen Gehaltstarifs betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Vom Verbande der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten ist eine Petition eingelaufen, in welcher Wünsche vorgetragen werden, die sich auf die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs beziehen.

Ein großer Teil dieser Wünsche, insbesondere was die nichtetatmäßigen Beamten anbelangt, ist schon in Petitionen der einzelnen Vereine mittlerer badischer Beamten enthalten gewesen und hier zur Verhandlung gebracht worden. Von dem Verband dieser Verbände wurden nun die Wünsche der nichtetatmäßigen Beamten dahin präzisiert: Es solle in § 9 der Gehaltsordnung die Bestimmung

eingefügt werden, daß die erste etatmäßige Anstellung der mittleren Beamten 5 Jahre nach abgelegter Prüfung erfolge, und soweit dies im einzelnen Falle ausnahmsweise nicht möglich sei, der Mindestgehalt um einen der überschießenden Zeit entsprechenden Betrag erhöht werde.

Auf diesen Wunsch einzugehen, muß abgelehnt werden, da, wie bei den anderen Petitionen schon des öfteren ausgeführt, jede Änderung der vor 2 Jahren erst geschaffenen Beamtengesetzgebung ausgeschlossen ist.

Die Petenten bitten nun, falls die gewünschte Ergänzung des § 9 der Gehaltsordnung im jetzigen Zeitpunkte nicht für angängig erachtet werde, als vorübergehende Maßnahme das Verhältnis zwischen der Zahl der etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten in der Art festlegen zu sollen, daß die gewünschte Absicht, — etatmäßige Anstellung 5 Jahre nach abgelegter Prüfung — auf diesem Wege verwirklicht werde. Das würde eintreffen, wenn die Zahl der nichtetatmäßigen Stellen auf 20—25 Proz. festgesetzt würde, und zwar solle diese Regelung noch für die laufende Budgetperiode vorgenommen und die erforderlichen weiteren Stellen in das Nachtragsbudget eingestellt werden. Auf diesen Eventualantrag einzugehen, muß abgelehnt werden, nachdem in den Einzelpetitionen der Vereine mittlerer Beamten die gleichen Verhältnisse eingehend erörtert worden sind u. die Großh. Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, da, wo das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nichtetatmäßigen Stellen ein ungünstiges ist, — es sei dabei an die Amtsaktuare erinnert —, auf Abhilfe bedacht zu sein. An eine Steigerung der Zahl etatmäßiger Stellen in dem von den Petenten gewünschten Maße kann nie gedacht werden, es würde das eine viel zu hohe Belastung des Staatshaushaltes bedeuten.

Bezüglich der etatmäßigen Beamten möchten die Petenten den in weiten Kreisen bestehenden Irrtum berichtigen, daß die Beamten mit den im Gehaltstarif festgesetzten Gehalten nicht zufrieden seien, und schon jetzt wieder eine Erhöhung ihres Einkommens anstrebten.

Demgegenüber ist darauf zu verweisen, daß tatsächlich in einer größeren Zahl der von uns bereits behandelten Petitionen Wünsche hervorgetreten sind, die für die einzelnen Beamtenkategorien auf eine Erhöhung ihres Einkommens hinauslaufen.

Die Petenten unterziehen nun die neue Beamtengesetzgebung und ihren Vollzug einer eingehenden Kritik. Sie wenden sich insbesondere gegen die Spitzenstellen und ihre Besetzung, sowie gegen die Stellenverminderung und die Sparpolitik der Regierung.

Zum Schluß wird die Bitte ausgesprochen, es möchte eine solche Umgestaltung des Gehaltstarifs, wie sie im einzelnen in der Petition erörtert wird, für eine nicht zu ferne Zeit ins Auge gefaßt und bei der Regierung angeregt werden. Bis eine solche möglich sei, sollten in dem jetzt geltenden Gehaltstarif die vorgesehenen Prozentsätze gestrichen und dafür bei den Beförderungsklassen in Abteilung F etwa die Bemerkung gesetzt werden: „Einrücken nach zehnjähriger Dienstzeit in Abteilung G." Bei den Spitzenstellen wären die angegebenen Prozentsätze ebenfalls zu streichen und im Budget so viele Spitzenstellen anzufordern, als dem tatsächlichen Bedürfnisse entspräche. Bei der Besetzung wäre das Dienstalter mit zu berücksichtigen und nicht ohne Grund vollständig außer Betracht zu lassen, wie es bei dem Vollzug des Gehaltstarifs vielfach geschehen sei.

Auch hier läuft die Petition im wesentlichen also auf eine Änderung des Gehaltstarifs hinaus; das muß abgelehnt werden, ohne daß es erforderlich wäre, in eine sachliche Erörterung der Wünsche einzutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dabei wird nicht verkannt, daß beim Vollzug des Beamtengesetzes nicht überall eine glückliche Hand gewaltet hat, und daß auch Härten mit unterlaufen sein mögen. Wenn späterhin eine Revision der Beamtengesetzgebung stattfindet, wird es Sache der gesetzgebenden Faktoren sein, da ausgleichend und mildernd zu wirken.

Ihre Petitionskommission stellt den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle über die Petition des Verbands der Vereine mittlerer badischer Staatsbeamten, die Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der mittleren badischen Staatsbeamten nach der Einführung des neuen Gehaltstarifs betr., zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu f) Petition der Zweiten Deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, verschiedene Wünsche auf dem Gebiet der Gewerbeordnung und sonstigen sozialpolitischen Gesetzgebung betr., erhält das Wort der

Berichterstatter Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Die zweite deutsche Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen, vertreten durch einen eingesetzten ständigen Ausschuß, hat dem Hohen Hause die von der Konferenz am 3. und 4. März d. J. angenommenen Resolutionen mit der Bitte unterbreitet:

a) für die Durchführung der darin enthaltenen Forderungen einzutreten und

b) diese bei dem Ausbau der sozialpolitischen Gesetzgebung zu berücksichtigen.

Diese reichhaltigen Wünsche beziehen sich auf Themata der Gewerbeordnung und der sonstigen sozialpolitischen Gesetzgebung. Es handelt sich also um Dinge, welche der Zuständigkeit des Reichs unterstehen. Hier auf diese Fragen einzugehen, liegt keinerlei Veranlassung vor, umso weniger, als zu den Arbeiten des Landtags in dieser Session nichts gehört, woran diese Fragen etwa angegliedert werden könnten. Wollten wir den Anregungen der Petenten folgen, so würden wir eine vielleicht sehr interessante, aber sicher recht umfangreiche Verhandlung zeitigen, die mangels eines materiellen Hintergrundes lediglich theoretischen Wert haben könnte.

Eine Verpflichtung, auf die Petition einzugehen, wenn man das vorliegende Schriftstück überhaupt als solche ansehen will, ist nach der Verfassung nicht gegeben.

Ihre Petitionskommission stellt aus diesen Erwägungen den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle über die Petition der Zweiten Deutschen Konferenz zur Förderung der Arbeiterinneninteressen zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Zu g), Petition der Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg um Besserung ihrer Dienstverhältnisse, erhält das Wort der

Berichterstatter Stadtrat **Bea:** Die Krankenwärter der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg wenden sich in einer Petition an das Hohe Haus um Besserung ihrer Dienstverhältnisse.

Der letzte Landtag hat sich bereits mit einer ähnlichen Eingabe der Petenten beschäftigt und wurde dieselbe damals von diesem Hohen Hause der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme überwiesen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Seitdem ist eine wesentliche finanzielle Besserstellung eingetreten, die von den Petenten auch dankbar anerkannt wird, ebenso eine kleine Besserung in den Anstellungsverhältnissen. Trotzdem wenden diese Petenten sich nun schon wieder bittend an die beiden Häuser des Landtags, indem sie hauptsächlich betonen, daß ihre Anstellungsaussichten ganz wesentlich ungünstiger seien als die der Wärter der Heilanstalten. Nach ihrer Aussage stellt die Beaufsichtigung und Pflege der verschiedenen Neuerkrankten, wie sie in der Klinik zur Behandlung kommen, höhere Anforderungen an das Pflegepersonal als in den Heil- und Pflegeanstalten, wo die Wärter meist nur Kranke bedienen, von deren Eigenheiten sie schon zum voraus einigermaßen unterrichtet sind und die wesentlich längere Zeit in der Anstalt bleiben, als dies hier der Fall ist.

Diese aufreibende Tätigkeit, sowie die geringe Möglichkeit, jemals in pensionsberechtigte Stellung vorzurücken, soll nun die meisten der Freiburger Wärter veranlassen, nach verhältnismäßig kurzer Zeit den Dienst wieder zu verlassen, so daß durch das fortwährende Anlernen neuen Personals die übrigen Wärter noch mehr belastet werden.

Die ungünstigen Beförderungsverhältnisse werden auch vom Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Zuschrift vom 6. April d. J. zugegeben, insofern als je einem etatmäßigen Oberwärter und Wärter 20 mit nur kurzer Kündigungsfrist angestellte Wärter gegenüberstehen, von welch letzteren nur zwei nichtetatmäßige Beamte sind. Wenn wir bedenken, daß dies der Fall ist bei einer Dienstzeit von 8—10 Jahren in zwei Fällen, von 5 Jahren in drei Fällen und von 4 Jahren in zwei Fällen, während der Rest unter drei Jahren dient, so ist es begreiflich, wenn die Petenten zu den Wärtern der Heilanstalten begehrlich hinaufschauen, die schon nach 1¼ Jahren nicht etatmäßig und mit 5—6 Dienstjahren etatmäßig angestellt werden und daher eine viel gesichertere Stellung haben. Wenn wir ferner bedenken, daß die Vorbildung der Wärter der Heilanstalten auch keine andere ist als wie bei denen der Kliniken, und daß heutzutage auch die Handarbeiter in den Staats- und Gemeindebetrieben in verhältnismäßig kurzer Zeit Pensionsberechtigung usw. erlangen können, so läßt sich dem Ersuchen der Petenten eine gewisse Berechtigung nicht absprechen.

Der bisher beliebte Modus, die Wärter nur so lange zu beschäftigen, als sie voll leistungsfähig sind und es ihnen dann zu überlassen, sich einen anderen Broterwerb zu suchen, enthält ohne Zweifel eine gewisse Härte und entspricht unserem heutigen sozialen Empfinden durchaus nicht mehr.

Eine Änderung der Anstellungsverhältnisse im Sinne der Petition und einigermaßen dem in den Heilanstalten bestehenden Verhältnis entsprechend, wird auf die Dauer nicht zu umgehen sein, und wenn bei der großen Zahl der Bewerber eine sorgfältige Auswahl getroffen wird, so erscheint auch das Risiko einer baldigen festen Anstellung nicht allzu groß. Die Schwierigkeit der Verwendung verheirateter Wärter wegen der mangelnden Wohnungen erscheint ebenfalls nicht unüberwindlich, da in nächster Nähe der Freiburger Klinik passende Wohnungen in größerer Zahl vorhanden sind, insbesondere wenn wir bedenken, daß von den etwa 120 Wärtern der Heilanstalt Emmendingen noch keine 10 Proz. in der Anstalt, der große Rest aber in allen umliegenden Orten verstreut und zwar bis zu 10 Kilometer entfernt wohnt.

Neben der Verbesserung der Aussichten auf feste Anstellung im Betrieb der Klinik selbst wäre zu erwägen, ob durch Eröffnung anderer Beförderungsmöglichkeiten, z. B.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

an die Besserungsanstalten, Gefängnisse usw. oder an die dem Großh. Ministerium des Innern unterstellten Heil- und Pflegeanstalten, nicht ein gewisser Ansporn für gute Führung der Wärter gegeben werden könnte; der jetzige Zustand der unsicheren Stellung und der Aussichtslosigkeit auf ein Vorwärtskommen ist unhaltbar.

Ihre Petitionskommission empfiehlt daher diesen Teil der Petition der Großh. Regierung zur geneigten Berücksichtigung.

Bei dem anstrengenden Dienst und der von morgens 6 bis abends 8 Uhr dauernden Arbeitszeit, die die im Gewerbe übliche weit übersteigt, ist der Wunsch nach besserer Regelung der freien Zeit ebenfalls sehr begreiflich und scheint insbesondere das Verlangen nach Festsetzung und Bekanntgabe der freien Tage, Nachmittage und Abende auf längere Zeit zum voraus durchaus gerechtfertigt. Auch hier fällt der Vergleich mit der Heilanstalt Emmendingen sehr zu ungunsten der Freiburger Klinik aus, da dort die Wärter jeden dritten Sonntag von nachmittags 1 Uhr bis abends 11 Uhr und jeden 6. Sonntag von früh bis 11 Uhr abends frei haben, so daß mit Einrechnung der Feiertage jeder mit ziemlicher Sicherheit auf 12 ganz freie und 12 halb freie Sonn- und Feiertage im Jahre rechnen kann, nebst 2 Abendausgängen von 8 bis 11 Uhr in der Woche; zudem haben die verheirateten Wärter, die nicht in der Anstalt wohnen, in der Woche 3 Nächte dienstfrei. — Wenn auch bei dem kleinen Personal der Freiburger Klinik es nicht wohl angehen wird, soviel freie Zeit, insbesondere freie Sonn- und Feiertage zu gewähren, wie dies in Emmendingen möglich ist, so sollte wenigstens das Möglichste in dieser Beziehung getan werden. In bezug auf Gewährung der nötigen Erholungszeit erscheint daher Ihrer Petitionskommission das Begehren der Petenten ebenfalls begründet.

Der innere Dienst in der Anstalt, die Nachtwachen, Ablösung usw., müssen der Regelung durch die Direktion vorbehalten bleiben, nur werden auch hier Härten nach Möglichkeit zu vermeiden sein, aber Ihre Petitionskommission hat keine Veranlassung, sich damit zu befassen.

Das Verlangen nach Dienstkleidern erscheint berechtigt und zwar auch nach Ansicht der Direktion und wird besonders dadurch begreiflich, daß die Wärter der benachbarten Emmendinger Anstalt solche schon längst gestellt erhalten. Wenn die Dienstkleider in ebenso einfacher und schlichter Weise gehalten werden wie die dort eingeführten, so ist ein Einfluß auf die Reizbarkeit der Patienten nicht zu befürchten, dagegen würden durch die freie Gewährung derselben die Klagen zum Verstummen gebracht, die entstehen müssen, wenn jährlich auch nur in wenigen Fällen der etwa durch Kranke verursachte Schaden nicht oder nicht voll oder nur zögernd ersetzt wird.

Bei voller Anerkennung der Notwendigkeit peinlicher Ordnung und strengster Disziplin im Betrieb einer psychiatrischen Klinik, der neben anderen schwierigen Fällen oft Verbrecher zur Beobachtung und Selbstmordkandidaten zur Überwachung anvertraut werden, ist Ihre Petitionskommission doch der Ansicht, daß die Wünsche des Wartepersonals, soweit sie als berechtigt anzuerkennen sind, geprüft und nach Möglichkeit erfüllt werden sollten.

Nur wenn die Lebensbedingungen und Dienstverhältnisse nicht gar zu sehr von denen in anderen und ähnlichen Berufen abweichen, wird es auf die Dauer und auch in Zeiten geschäftlicher Hochkonjunktur möglich werden, die Wärter nicht nur immer in hinreichender Zahl, sondern auch in genügender Qualität zu bekommen.

Ihre Petitionskommission beantragt daher:

diese Petition der Großh. Regierung in bezug auf die Anstellungsverhältnisse und Regelung der freien Zeit empfehlend, in bezug auf die Gewährung von Dienstkleidern zur Kenntnisnahme zu überweisen und über den übrigen Inhalt zur Tagesordnung überzugehen.

Ministerialdirektor Geh. Oberregierungsrat Dr. **Böhm**: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag auf empfehlende Überweisung nicht stattzugeben, und zwar aus zwei Gründen. Einmal ist es ein nicht zu billigendes Unterfangen der Wärter der Freiburger Klinik, daß sie unter Außerachtlassung des Instanzenzugs direkt das Hohe Haus mit der Petition angegangen haben. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen mitgeteilt, daß schon dem letzten Landtag eine ähnliche Petition vorgelegen hatte. Es waren damals drei Wünsche ausgesprochen worden: einmal Gleichstellung mit den Wärtern der Heil- und Pflegeanstalten hinsichtlich der Erlangung der nichtetatmäßigen Beamteneigenschaft. Diesem Wunsche ist entsprochen worden. Zweitens der Wunsch auf Besserung ihrer finanziellen Lage. Diesem Wunsche ist ebenfalls entsprochen worden. Nur der letzte Wunsch, nämlich die Schaffung neuer etatmäßiger Stellen, konnte nicht berücksichtigt werden aus Gründen, die ich nachher darlegen werde. Ich glaube nun, wenn eine Beamtenkategorie seitens der Regierung in solcher Weise berücksichtigt worden ist, so hat sie keinen Grund, ohne die Direktion, ohne das Ministerium anzugehen, direkt sich an die Hohen Stände zu wenden, wenigstens wird das Ministerium immer darauf halten, daß das Petitionsrecht der Beamten nur in einer Weise ausgeübt wird, die der Disziplin in den Anstalten keinen Eintrag tut (Sehr richtig!).

Das ist der eine Grund, weshalb ich bitte, dem Antrag Ihrer Kommission nicht stattzugeben.

Der zweite Grund ist der: Die sachliche Begründung, die der Herr Berichterstatter für die Errichtung neuer etatmäßiger Wärterstellen gegeben hat, würde dazu führen, daß die Errichtung neuer etatmäßiger Stellen davon abhängig gemacht wird, ob seitens der Beamten das Verlangen nach besserer Beförderung vorliegt. Das Ministerium ist der Ansicht, daß für die Schaffung neuer etatmäßiger Stellen nur das sachliche Bedürfnis maßgebend sein kann. Nun liegt die Sache so: In einer kleinen psychiatrischen Klinik, in der verhältnismäßig nur wenige Geisteskranke untergebracht sind, die rasch wechseln, ist die Beschäftigungsmöglichkeit für die Wärter eine durchaus einseitige. Die Wärter haben die schwere Aufgabe, immer neue unruhige, zum Teil gefährliche Kranke zu pflegen. Das erfordert außerordentlich viel Spannkraft, es ist nicht wohl möglich, daß von den 20 nicht etatmäßigen Wärtern ein größerer Teil in diesem Dienste etatmäßig und alt wird. Man kann den Wärtern auf die Dauer nicht zumuten, einen Dienst zu tun, der nun eben einmal nach dem Charakter der Anstalt geleistet werden muß, aber jugendliche Elastizität verlangt. Würden wir genötigt werden, etatmäßige Stellen zu schaffen, so müßten wir, wenn es sich um ältere Beamte handelt, ihnen auch Arbeiten zuweisen, die man von älteren Beamten erwarten darf. Es ist wohl klar und einleuchtend, daß in einer großen Anstalt wie Emmendingen mit 124 Wärtern Beschäftigungsmöglichkeiten in größerem Umfange bei den ruhigeren Kranken bestehen, die auch von älteren Personen gut geleistet werden können. In einer psychiatrischen Klinik gibt es ruhige Posten überhaupt nicht. Es mag sein, daß sich mit der Zeit neben dem etatmäßigen Wärter und neben dem etatmäßigen Oberwärter noch das Bedürfnis nach

einer weiteren etatmäßigen Stelle ergibt. Das wollen wir der Entwicklung der Anstalt überlassen. Aber den Grund können wir nicht anerkennen, daß, weil nun einmal 20 nicht etatmäßige und vertragsmäßige Wärter vorhanden sind, ein gewisser Prozentsatz neuer etatmäßigen Stellen zur Ermöglichung ihrer Beförderung geschaffen werden muß. Wenn wir uns auf dem Weg weiter bewegen, dann wird der badische Staat allmählich überflutet werden von etatmäßigen Stellen.

Mit den Einzelwünschen möchte ich Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Die Wünsche der Wärter wegen der Ausgehzeit und wegen der Dienstkleidung werden, wie ich schon im anderen Hohen Hause zugesagt habe, in Verbindung mit der Direktion nochmals wohlwollend geprüft und tunlichst erfüllt werden. Ich möchte Sie also nochmals bitten, daß Sie dem Antrag auf empfehlende Überweisung nicht stattgeben.

Der **Durchlauchtigste Präsident:** Es ist ein Antrag eingelaufen, die Petition der Großh. Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, unterschrieben von Exzellenz Bürklin, Exzellenz Scherer und Geh. Rat Hübsch.

Wirkl. Geh. Rat Dr. **Bürklin:** Die Gründe, welche von der Großh. Staatsregierung soeben vorgetragen worden sind, scheinen mir so zutreffend, daß ich mich nicht entschließen kann, der Regierung die Petition empfehlend zu überweisen. Dazu bestimmt mich vor allen Dingen der Umstand, daß es an der Enthörung fehlt, daß die Leute sich unmittelbar an die Landstände gewendet haben, ehe sie den Versuch gemacht haben, der zuständigen Behörde ihre Wünsche vorzutragen. Das ist für mich von entscheidender Bedeutung, abgesehen von den andern Gründen, die der Herr Regierungskommissär vorgetragen hat und die mir sehr beachtenswert erscheinen. Ich bitte daher das Hohe Haus, den Antrag der Kommission auf empfehlende Überweisung abzulehnen und den Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme anzunehmen.

Dr. Freiherr **von la Roche-Starkenfels:** Es war, als diese Petition in der Kommission in Angriff genommen wurde, nicht bekannt, daß die Petenten den zuständigen Weg nicht eingehalten haben und nicht zuerst bei der Regierung vorstellig geworden sind. Eine Enthörung wird hierbei wohl nicht in Frage kommen; das ist nur der Fall, wenn es sich um die angebliche Versagung verfassungsmäßiger Rechte handelt. Der Weg, sich direkt an den Landtag zu wenden, muß meines Erachtens auch von uns mißbilligt werden. Es ist darauf zu bestehen, daß die Beamten überall ihre Wünsche und Beschwerden zuerst dem zuständigen Ministerium gegenüber vortragen. Das Vertrauensverhältnis, das zwischen Beamten und vorgesetzter Behörde bestehen soll, muß das zur Folge haben.

Wenn die Petitionskommission hinsichtlich der vorliegenden Petition zur empfehlenden Überweisung gekommen ist, so waren hierfür nicht nur die Wünsche der Krankenwärter bestimmend, sondern in erster Linie die Interessen der Kranken. Wir haben uns gesagt, daß ein fluktuierendes Personal bei den schwierigen Fällen, die in der psychiatrischen Klinik vorkommen, nicht ausreichen wird und es sind auch in den letzten Jahren Klagen von Internierten aus diesen Anstalten zur Kenntnis gekommen. Wenn es irgendwie sich ermöglichen ließe, daß man das Personal durch etatmäßige Anstellung länger verwenden kann, so würde das im öffentlichen Interesse liegen. Dieser Gedanke war maßgebend. Der vom Herrn Vorredner geltend gemachte Gesichtspunkt wird aber auch die Mitglieder der Petitionskommission dazu bringen, nicht auf der empfehlenden Überweisung zu bestehen, sondern sich

dem Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme anzuschließen.

Der Antrag auf Überweisung zur Kenntnisnahme wird angenommen.

Zu h), Petition des südwestdeutschen Verbands für Nationalstenographie an den Mittelschulen und im Justizdienst betr., erhält das Wort der Berichterstatter

Prälat **Schmitthenner:** Der Südwestdeutsche Verband für Nationalstenographie (Abt. Baden) richtete unter dem 1. Februar d. J. die Bitte an die Erste und Zweite Kammer: Die Nationalstenographie mit den Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey an den Mittelschulen und im Justizdienst in freien Wettbewerb treten zu lassen.

In der Begründung der Petition wird folgendes ausgeführt: Ein Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 4. Februar 1895 Nr. 2297 hatte in Anbetracht der stetig zunehmenden Bedeutung des Stenographierens die Direktionen und Vorstände aller Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten angewiesen, den fakultativen Unterricht in Stenographie nach Möglichkeit einzuführen und ihm jede Förderung angedeihen zu lassen. Da die Behörde den Wettkampf der Systeme nicht ausschließen wollte, aber doch auch wieder im Hinblick auf die im Schulwesen nötige Einheitlichkeit eine schrankenlose Freiheit nicht gestatten konnte, sollten die Direktionen aus den Systemen Gabelsberger, Neu Stolze, Roller und Schrey eines auswählen dürfen. Ein Entschließung darüber, ob auf Grund der gemachten Erfahrungen das eine oder das andere der genannten 4 Systeme endgültig dem Unterricht zugrunde zu legen sei, behielt sich der Oberschulrat für einen späteren Zeitpunkt vor. Es war in jenem Erlasse auch ausdrücklich betont, daß die genannten Systeme vorerst versuchsweise zugelassen seien.

Im Jahre 1897 hatten sich dann Neu Stolze und Schrey zu dem Kompromißsystem Stolze-Schrey geeinigt, und im Jahre 1898 ging aus Einigungsverhandlungen der Rollerschen und Arendsschen Schule die Nationalstenographie hervor. Die letztere scheint jedoch als eine völlig neue und freie Erfindung angesehen werden zu müssen. So sah sie offenbar auch der Oberschulrat an, denn während er das Einigungssystem Stolze-Schrey ohne weiteres an Stelle des Rollerschen Systems duldete, schloß er die letztere durch eine Verfügung an die Direktionen im Schuljahr 1899/1900 vom Unterricht aus, weil sie nicht zu den im Jahre 1895 zugelassenen Systemen gehörte. Auf diesem Standpunkt beharrte die Oberschulbehörde auch, als der Verband für Nationalstenographie im Jahre 1905 erneut um Zulassung an den Mittelschulen nachsuchte. Es wurde dort erklärt, „die Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey seien allein zurzeit an den badischen Mittelschulen zugelassen, zu einer Abweichung liege nach der ganzen Entwicklung, die der Stenographieunterricht im Lauf der Jahre genommen habe, ein Anlaß nicht vor."

Somit war der Nationalstenographie die Möglichkeit genommen, mit den älteren Systemen an den badischen Mittelschulen zu konkurrieren. Durch diese Stellungnahme der Oberschulbehörde fühlte sich nun der Verband für Nationalstenographie benachteiligt um so mehr, als bei den Kammerverhandlungen der Jahre 1904 und 1908 die Regierung verschiedentlich den Standpunkt eingenommen hatte, es solle in Baden kein System monopolisiert, sondern die freie Konkurrenz und damit auch der freie Fortschritt gewahrt bleiben. Besonders wird darauf hingewiesen, daß der Herr Staatsminister Freiherr von

Dusch am 7. Mai 1908 in der Zweiten Kammer ausdrücklich hervorgehoben habe, daß „die Schulverwaltung als solche naturgemäß allen Systemen ihre Tore öffne, soweit sie lebenskräftig seien." Wenn der Nationalstenographie trotzdem die Schule verschlossen blieb, so konnte es den Anschein erwecken, als ob der Oberschulrat seine Neutralität gerade der Nationalstenographie gegenüber deshalb nicht aufrecht erhalte, weil er sie nicht für lebenskräftig, sondern für minderwertig halte. Demgegenüber sucht die Petition nun nachzuweisen, daß die Nationalstenographie gerade im Verhältnis zu den älteren Systemen Gabelsberger und Stolze-Schrey eine in die Augen springende Lebenskraft an den Tag lege.

In einer Statistik über die Jahre 1898—1907, deren Richtigkeit zu bezweifeln Ihre Kommission keine Veranlassung hat, wenn sie sie auch nicht nachprüfen konnte, — also in einer Statistik über die ersten 10 Jahre des Bestehens der Nationalstenographie — im ganzen deutschen Reich wird nun auch dargetan, daß letztere einen außerordentlichen Aufschwung genommen hat. Während Gabelsberger in diesen 10 Jahren eine Zunahme von 61 Proz. an Vereinen, von 84 Proz. an Mitgliedern, und 108 Proz. an Unterrichteten, und Stolze-Schrey im gleichen Zeitraum eine Zunahme von 81 Proz. an Vereinen, 104 Proz. an Mitgliedern und 128 Proz. an Unterrichteten aufzuweisen haben, kann die Nationalstenographie einen Zuwachs von 311 Proz. an Vereinen, 268 Proz. an Mitgliedern und 222 Proz. an Unterrichteten ins Feld führen.

Auch im Zähljahr 1908/09 kann die Nationalstenographie einen entsprechenden Fortschritt nachweisen. In Preußen hatte sie in diesem Jahr in 180 Vereinen 10 052 Unterrichtete. Im Jahre 1909 entfallen in Baden auf einen Verein für Nationalstenographie durchschnittlich 55 Unterrichtete, auf einen Gabelsberger Verein durchschnittlich 18; von Stolze-Schrey lagen die Zahlen von 1908/09 noch nicht vor, als die Petition eingereicht wurde. Inzwischen sind auch diese bekannt geworden. Darnach hat das System Stolze-Schrey heute zweifellos die weiteste Verbreitung. Immerhin sind auch die Zahlen, die die Nationalstenographie ins Feld führen kann, beachtenswert. Auch die Großh. Regierung erkennt dies an. In ihrem Gutachten über diese Petition sagt sie: „Nach unseren Erhebungen läßt sich nicht verkennen, daß das System, das man Nationalstenographie nennt, in den letzten Jahren bemerkenswerte Fortschritte gemacht hat. Sie erklärt sich darum auch bereit, an Orten, an denen für den Unterricht in der Stenographie Vertreter der Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey nicht zur Verfügung stehen, der Nationalstenographie kundige Lehrer zum Unterricht in den Schulen zuzulassen. Dagegen erklärt sich die Regierung mit Rücksicht auf die zurzeit viel größere Verbreitung der Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey nicht in der Lage, die Nationalstenographie als mit diesen Systemen gleichberechtigt in den höheren Schulen zuzulassen". Ihre Kommission hat nun versucht, um ein selbständiges Urteil zu gewinnen, sich mit den in den genannten Systemen geltenden Grundsätzen vertraut zu machen. Die Systeme Gabelsberger und Stolze-Schrey haben beide das gemeinsam, daß sie die Vokale in den meisten Fällen symbolisch ausdrücken durch einen Druck im nächsten folgenden oder vorausgehenden Konsonanten, durch eine größere oder geringere Entfernung der Kosonanten von einander oder durch eine vierfach verschiedene Stellung auf, über oder unter der Linie. Dabei haben sie eine außerordentlich große Anzahl sogenannter Sigel und Abkürzungen, die zu merken sind, wobei allerdings zu betonen ist, daß Stolze-Schrey bedeutend weniger Schriftzeichen, Regeln und Sigel hat als Gabelsberger und darum auch leichter

zu erlernen sei als diese. Die Nationalstenographie dagegen reiht die Lautzeichen, Vokale und Konsonanten einfach nebeneinander, ist unabhängig von der Zeile und schreibt sämtliche Lautzeichen nur in zwei Größen. Es scheint die Nationalstenographie, wie ihre Vertreter behaupten, wirklich leichter und schneller zu erlernen zu sein, als die anderen Systeme, wenn auch der Vorzug der letzteren für die Niederschrift von Debatten, also für Fachmänner, durchaus anerkannt wird. Es ist darum wohl verständlich, wenn von der Nationalstenographie gerühmt wird, daß ihre Schüler sie „gerne und leicht erlernen und auch schnell zu einer gewissen Fertigkeit kommen", während von Schülern der anderen Systeme bestätigt wird, daß nur Begabung und unermüdliche Übung dazu führen, die Stenographie auch praktisch verwenden zu können. Es mag sein, daß gerade Erwägungen dieser Art es gewesen sind, die die Heeresverwaltung im vergangenen Jahre veranlaßten, auch die Nationalstenographie unter die Systeme aufzunehmen, die den Kapitulanten zur Wahl freigestellt werden. Hervorgehoben muß freilich noch werden, daß es außerordentlich schwer ist, sich ein klares und unparteiisches Urteil zu bilden, weil die einzelnen Systeme im schroffsten Gegensatz gegeneinander stehen und ihre Vertreter sich gegenseitig in Schrift und Wort aufs schärfste bekämpfen.

Ein Bedenken steht allerdings der Einführung eines weiteren Systems noch entgegen, das von Fachmännern geltend gemacht wird. Es sind Einigungsbestrebungen zwischen Gabelsberger und Stolze-Schrey im Gange, die ihrer Lösung nicht ferne seien. Wenn das tatsächlich der Fall ist, so kann man das Zögern der Behörden verstehen, vor dieser Lösung noch ein weiteres System zuzulassen. Weil jedoch von anderer Seite diese Lösung auch wieder in Frage gestellt wurde, ist Ihre Kommission zu dem Beschlusse gelangt, es sollte der Nationalstenographie der Weg zu einem Wettbewerb mit den anderen Systemen in der Schule wenigstens nicht völlig verlegt sein; sie nahm daher mit Befriedigung Kenntnis von der bereits gegebenen Zusage der Regierung und stellt den Antrag:

> Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Südwestdeutschen Verbandes für Nationalstenographie der Großh. Regierung hinsichtlich der Schule zur Kenntnisnahme überweisen.
>
> Da jedoch im Justizdienst nach den bestimmten und sachlich begründeten Erklärungen der Regierung nur ein System verwendbar ist — eingeführt ist dort das Gabelsbergersche —, so wolle Hohe Erste Kammer über die Eingabe, soweit sie den Justizdienst betrifft, zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 15 Minuten.

BADISCHE
LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg